

PRO ASYL
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 24 23 14 0 · Fax +49 69 24 23 14 72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G.
IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16
BIC: GENODED1DKD
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975

Frankfurt am Main, 18.8.2025

Stellungnahme
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
eines Gesetzes vom 8.8.2025 zur Änderung der Gewährung von Leistungen für
Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 eine
Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden
Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)

Inhalt

Einleitung	3
Kurzbewertung.....	3
Zum Kerninhalt des Gesetzentwurfs: Finanzielle und soziale Schlechterstellung	3
Die verfassungswidrig niedrigen Leistungen des AsylbLG	4
Verfassungswidrige Leistungen für Alleinerziehende?	5
Umstellung auf die Bezahlkarte	5
Vermögensanrechnung.....	6
Nachteilige Auswirkungen auf Erwerbstätigkeit und Arbeitsmarkt	6
Mühsamer Zugang zur Gesundheitsversorgung	7
Schlechtere Versorgung von Menschen mit Behinderung.....	8
Entfall der obligatorischen Anschlussversicherung in der Krankenkasse.....	9
Fazit und Forderung von PRO ASYL.....	9

Einleitung

PRO ASYL bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Folgenden kommentiert PRO ASYL den Referentenentwurf zum Leistungsrechtsanpassungsgesetz schwerpunktmäßig mit Blick auf die bestehenden fragwürdigen Leistungsbeschränkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und auf die gravierenden Auswirkungen, die eine Umsetzung des Gesetzesvorhabens für die betroffenen Menschen in der Praxis zur Folge hätte.

Kurzbewertung

Aus Sicht von PRO ASYL führt der Gesetzentwurf zu einer massiven sozialen Schlechterstellung eines Teils der ukrainischen Geflüchteten in Deutschland: Finanzielle Einbußen, künstliche Erschwernisse und Diskriminierung im Alltag durch die Bezahlkarte, höhere Hürden beim Arbeitsmarktzugang und zur Gesundheitsversorgung werden die Folge sein. Ein hoher Umstellungsaufwand, chaotisierte Verwaltungsabläufe aufgrund von unterschiedlichen Zuständigkeiten für dasselbe Klientel sowie Mehrkosten für Länder und Kommunen sind zu erwarten. Für sich genommen erschließt sich – jenseits der symbolischen und populistischen Distanzierung von der Solidarität mit ukrainischen Geflüchteten und bedürftigen Menschen im Allgemeinen – kein Sinn im vorliegenden Gesetzentwurf.

PRO ASYL lehnt den Entwurf des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes daher in Gänze ab. Im Jahr 2023 hat PRO ASYL gemeinsam mit [über 200 Organisationen](#) gefordert, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen und in Anerkennung der unveräußerlichen Menschenwürde für die sozialrechtliche Gleichstellung aller Menschen in Deutschland zu sorgen.

Zum Kerninhalt des Gesetzentwurfs: Finanzielle und soziale Schlechterstellung

Das Leistungsrechtsanpassungsgesetz im vorliegenden Referentenentwurf zielt darauf ab, die neu einreisenden Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sozialrechtlich schlechter zu stellen als bislang: Wer ab 1. April 2025 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhält, soll, sofern er/sie bedürftig ist, künftig lediglich noch Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten anstatt – wie dies weiterhin für die allermeisten der hier lebenden ukrainischen Geflüchteten, wenn nötig, der Fall ist – SGB II-Leistungen (Bürgergeld) bzw. SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe) beanspruchen zu können.

Das bedeutet für die Betroffenen vor allem deutlich geringere Regelleistungen mit mutmaßlich eingeschränkter Konto- und Bargeld-Verfügung durch die Ausgabe auf Bezahlkarten sowie die Streichung der bislang gültigen Freibeträge für Vermögen und bei Erwerbstätigkeit. Der Zugang zur Krankenversorgung ist künftig durch die Vorgaben des AsylbLG erschwert. Zudem entfallen die Leistungen zur Arbeitsmarktintegration nach SGB II.

Für diejenigen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im SGB II/XII-Bezug sind und nach dem 1. April 2025 erstmals eine Fiktionsbescheinigung besitzen, gilt eine Übergangsregelung (§ 1 Abs. 3a AsylbLG-E) bis zum Ende des individuellen Bewilligungszeitraums der gewährten Leistungen, begrenzt auf sechs Monate bzw. Ende Mai 2026. Danach werden die Betroffenen auf Asylbewerberleistungen verwiesen bzw. umgestellt. Immerhin dürfen nach den alten Regeln begonnene Krankenbehandlungen noch abgeschlossen werden (§ 4 Abs. 4 AsylbLG-E).

Mit der Umstellung von Menschen, die bereits im staatlichen Leistungsbezug sind, auf AsylbLG dürften ein gänzlich überflüssiger Verwaltungsaufwand und einige Praxisprobleme verbunden sein. Für Menschen, die ihre finanziellen Angelegenheiten bereits über ein Konto regeln, ihre Ansprechpartner im Jobcenter kennen und eine Krankenkassenkarte haben, kann die Degradierung, der Entzug von Hilfestellungen und neue Alltagserschwernisse eine demütigende und nicht nachvollziehbare Erfahrung darstellen.

Die verfassungswidrig niedrigen Leistungen des AsylbLG

Das AsylbLG als Sondergesetz – quasi eine Sparversion der Sozialhilfe – wurde einst erschaffen und gerechtfertigt mit dem angeblich nur kurzen Aufenthalt der davon Betroffenen. Ursprünglich sah man nach zwölf Monaten einen Integrationsbedarf und die Notwendigkeit der Angleichung der Leistungen auf Sozialhilfeniveau (Bundestagsdrucksache [12/5008](#)). Die Mär eines nur kurzen Aufenthalts von Asylsuchenden ist längst widerlegt. Viele Geflüchtete können nicht zurück in Verfolgung, Krieg oder Krisen, erhalten ein Aufenthaltsrecht und bleiben in Deutschland. Dessen ungeachtet hat die Ampel-Regierung Anfang 2024 die Dauer des Bezugs der gekürzten „Grundleistungen“ nach AsylbLG auf lange drei Jahre verdoppelt. Der Krieg in der Ukraine währt inzwischen über drei Jahre, ein Ende ist nicht absehbar. Mehr als die Hälfte der vor diesem Krieg Geflüchteten planen laut IAB-BAMF-SOEP-[Befragung](#) 2025 den Verbleib in Deutschland wesentlich mit Blick auf die Fortdauer des Krieges.

Die Europäische Union inklusive Deutschlands unterstützt den Verbleib der Vertriebenen inzwischen mit einer Verlängerung des Zeitraums des vorübergehenden Schutzes bis 2027, der ursprünglich auf maximal drei Jahre (bis 2025) begrenzt war. Zum Bekenntnis der Unterstützung der Ukraine, der Schutzgewährung Geflüchteter und der Einsicht in die Langwierigkeit des Konflikts steht die geplante soziale Degradierung der betroffenen Geflüchteten im Kontrast:

Die Grundleistungen nach dem AsylbLG liegen deutlich unter denjenigen für SGB II-Empfänger*innen. Damit wird den Menschen eine dreijährige Existenz unterhalb des gesetzlich definierten Existenzminimums zugemutet. Besonders stark und lange darunter leiden dürften die vulnerablen, nicht erwerbsfähigen Menschen – Alleinerziehende, Kinder oder ältere Menschen, die einen großen Teil der in Deutschland lebenden ukrainischen Bevölkerung ausmachen (siehe dazu z.B. BAMF [Kurzanalyse](#) 04/2025).

Zum AsylbLG gehört das Sachleistungsprinzip vor allem in Gemeinschaftsunterkünften, wie etwa die organisierte Essensausgabe, Zurverfügungstellung von Altkleidern, Ausgabe von Hygienepaketen und weiteres. Es ist nicht nur eine absurde und aufwändige Aufgabe für die Behörden, sondern häufig eine Zumutung für die Betroffenen. De facto führen Sachleistungen zu einer zusätzlichen Kürzung des Leistungsniveaus (siehe dazu im Detail die [umfassende Analyse](#) von PRO ASYL und Berliner Flüchtlingsrat 2022). Die Bezahlkarte schafft seit 2024 als Leistungsform neue Einschränkungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die reduzierten Leistungen bereits einmal 2012 in einem wegweisenden [Urteil](#) sehr grundsätzlich als unvereinbar mit der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip eingestuft und die Leistungen damals bis zu einer gesetzlichen Neuregelung auf Sozialhilfeniveau angehoben. Inzwischen ist die Leistungshöhe mehrfach erneut abgesenkt worden.

Die rechtlichen Bedenken gegen die Leistungen des AsylbLG sind so aktuell wie nie (siehe dazu die anhängige Beschlussvorlage des LSG Niedersachsen-Bremen [BvL 5/21](#)).

Neben den fragwürdig niedrigen Grundleistungen beinhaltet das AsylbLG weitere verschärfende Regelungen, allen voran die jüngste AsylbLG-Änderung einer vollständigen Leistungstreue (§ 1 Abs. 4 AsylbLG) durch die Ampelregierung, die seit Ende Oktober 2024 in Kraft ist. Von ihr werden die ukrainischen Geflüchteten nach dem vorliegenden Entwurf zwar nicht betroffen sein, sie zeigt dennoch mehr als alles andere die beunruhigende Tendenz in der Bundes- und Landespolitik, verfassungsrechtliche Grundsätze des Sozialstaats der Bundesrepublik zu missachten.¹

Verfassungswidrige Leistungen für Alleinerziehende?

Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht im Oktober 2022 die zehnpromzentige Leistungskürzung für Alleinstehende und Alleinerziehende in Gemeinschaftsunterkünften im AsylbLG als verfassungswidrig eingestuft ([1 BvL 3/21](#)). Die verfassungsrechtlich gebotene Anpassung des AsylbLG durch den Gesetzgeber steht aber seither aus, mit der Folge, dass die Betroffenen noch immer in einigen Bundesländern verfassungswidrig gekürzte Leistungen erhalten, solange sie sich nicht gerichtlich dagegen wehren. Auch im vorgelegten Gesetzentwurf versäumt es die Bundesregierung zum wiederholten Mal, endlich die verfassungskonforme Anpassung des AsylbLG zu formulieren und für Klarheit in der Behördenpraxis zu sorgen. Sollte der vorliegende Gesetzentwurf in dieser Form Realität werden, würde die Bundesregierung künftig alleinerziehenden ukrainischen Müttern, die in staatlichen Unterkünften leben, sehenden Auges verfassungswidrige Leistungen verordnen.

Umstellung auf die Bezahlkarte

Mit der Aufnahme ins AsylbLG geht einher, dass die betroffenen Menschen an zahlreichen Orten eine Bezahlkarte erhalten werden. Ob sie die Karte tatsächlich bekommen, ist abhängig von den konkreten Vorgaben des Bundeslandes bzw. der Kommune.

Die Ausgabe der Bezahlkarten verursacht im Alltag vielfältigen Ärger und Umstände, sie schränkt die Kaufkraft, den freien Zahlungsverkehr und die Verfügungsgewalt über die ohnehin geringen Mittel zum Lebensunterhalt weiter ein. Die vielfältigen Probleme hat PRO ASYL bereits im Oktober 2024 [geschildert](#), erkennbar besser geworden sind Handhabung und Praxis der Bezahlkarte seither nicht. Aus Sicht von PRO ASYL ist die Bezahlkarte vor allem ein aufwändiges sozialpolitisches Gängelungsinstrument, von dem vor allem private Konzerne und wie VISA, Secupay u.a. profitieren, und dem für Staat, Verwaltung oder Betroffene kein erkennbarer Nutzen gegenübersteht.

¹ Nach § 1 Abs. 4 AsylbLG sollen nach Deutschland geflüchtete Menschen, für deren Asylverfahren ein anderer Staat zuständig ist, komplett ohne jede Versorgung bleiben und wortwörtlich auf die Straße gesetzt werden. Aktuell gewähren eine immer größer werdende Zahl von Sozialgerichten den Betroffenen im Eilrechtsverfahren Schutz dagegen, vor allem aus europarechtlichen sowie verfassungsrechtlichen Überlegungen heraus. Dennoch mehren sich in der Praxis die dramatischen Fälle obdachloser, hungernder und völlig mitteloser Geflüchteter auf Deutschlands Straßen. Die Absenkung der Leistungen für neu ankommene ukrainische Kriegsflüchtlinge durch Aufnahme in das AsylbLG ist aus dieser Perspektive erneut ein Schritt auf dem Weg zur Entrechtung von notleidenden Menschen.

Vor allem denjenigen ukrainischen Geflüchteten, die bereits SGB II-Leistungen bezogen haben und die im Rahmen der Übergangsregelung von der Umstellung von SGB auf AsylbLG betroffen sein sollen, droht die Karte mehr als Ärger zu bereiten. Denn sie dürften in der Regel ihr Leben bereits über die ganz normalen Zahlungswege organisiert haben, die dann plötzlich nicht mehr funktionieren: Unter Umständen muss das Girokonto geschlossen werden, weil es leerläuft und die Kontoführungsgebühren nicht mehr bezahlt werden können. Laufende Abbuchungen oder Daueraufträge müssen gekündigt werden. Ob und wie die notwendigen Zahlungen dann per Bezahlkarte weiterlaufen können, ist aber fraglich – und gegebenenfalls für jede Überweisung/IBAN einzeln mit dem Sozialleistungsträger zu klären. In den vergangenen Monaten kam es immer wieder zu Fällen, in denen die Umstellung der AsylbLG-Leistungen auf die Bezahlkarte bei Menschen, die bereits ein Girokonto besaßen, zu geplatzten Lastschriften, zusätzlichen Bearbeitungsgebühren, sich häufenden Mahnbescheiden bei faktischer Zahlungsunfähigkeit und schließlich sogar in die Verschuldung führte.

Vermögensanrechnung

Bevor staatliche Sozialleistungen bezogen werden dürfen, ist grundsätzlich eigenes Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen, so auch bei den ukrainischen Geflüchteten. Dabei steht aber zum Beispiel die Tatsache, dass die ukrainischen Vertriebenen in der Ukraine womöglich noch eine Wohnung besitzen, der alltäglich laufenden Lebensunterhaltssicherung hier nicht im Wege, sofern sie aus den dort vorhandenen Vermögensgegenständen keinen wirtschaftlichen Nutzen ziehen können. Grundlage dafür ist eine [Weisung](#) des Bundessozialministeriums von 2022. Auch kleinere Ersparnisse bleiben unangetastet: Im SGB II beträgt das Schonvermögen nach Ablauf des ersten Bezugsjahrs von SGB II-Leistungen noch 15.000 Euro.

Bei von der Umstellung auf das AsylbLG betroffene Ukrainer*innen könnte sich der Umgang der Behörden dramatisch ändern: Denn Empfänger*innen von AsylbLG-Leistungen dürfen über den monatlichen Regelsatz hinaus lediglich 200 Euro pro Person besitzen. Beträge darüber hinaus, die in einem Monat nicht ausgegeben wurden, können von den Behörden schon mit der nächsten Auszahlung einfach verrechnet werden. Ein wenig Geld anzusparen, um eine größere Anschaffung zu tätigen, wichtige Urkunden zu besorgen, den Kurzbesuch zu Verwandten an einem entfernteren Ort zu finanzieren oder den Auszug in eine eigene Wohnung vorzubereiten, ist mit dieser strikten Begrenzung kaum möglich.

Diejenigen, die für ihre Zukunft oder die Zukunft ihrer Kinder bereits Geld angespart haben, trifft es nun hart: Sie haben nicht nur auf ungewisse Zeit ihre Heimat verloren, sondern müssten sich bis zur völligen Besitzlosigkeit „arm machen“, um die staatliche Unterstützung nach AsylbLG zu erhalten, und künftig von der Hand in den Mund leben. Dem späteren (Wieder-)Aufbau einer gesicherten Existenz und einer positiven Entwicklung als teilhabendes Mitglied der Gesellschaft ist das alles andere als zuträglich. Damit wird ihnen nicht nur eine Zukunft in Deutschland erschwert, sondern auch die Perspektive auf ein gutes Leben bei einer Rückkehr in die Ukraine verbaut.

Nachteilige Auswirkungen auf Erwerbstätigkeit und Arbeitsmarkt

Die meisten Ukrainer*innen wollen arbeiten, und viele planen, längerfristig zu bleiben. In den Jahren seit Kriegsausbruch geht ihre Erwerbstätigenquote kontinuierlich nach oben (siehe dazu z.B. [IAB-](#)

[BAMF-SOEP](#) vom Februar 2025 und für einen aktuell gehaltenen Überblick [Mediendienst Integration](#)). Wenn sie künftig aus dem SGB II ausgeschlossen werden, entfallen damit auch die Leistungen zur Arbeitsmarktintegration über das SGB II. Damit tritt die Bundesregierung bei der Arbeitsmarktintegration der ab April 2025 Ankommenden auf die Bremse.

Anstatt vom Jobcenter individuell betreut und in Arbeit vermittelt zu werden, werden die neu einreisenden ukrainischen Vertriebenen künftig bei den Sozialämtern vor der Tür stehen und erhalten von dort nur in den wenigen „Optionskommunen“ auch Integrationsangebote. Für eine allgemeine Beratung und Jobvermittlung wären die Arbeitsagenturen (vor allem nach SGB III) zuständig. Aus den Erfahrungen von Asylsuchenden wissen wir, dass es häufig viele Monate dauert, bis die Betroffenen als freiwillige Kund*innen von den Arbeitsagenturen überhaupt nur registriert werden. Da die Betroffenen – sofern sie nicht bereits Ansprüche auf ALG I erworben haben – keine Leistungen von der Agentur für Arbeit erhalten, gibt es für die Agenturen, anders als bei Jobcentern, keinen unmittelbaren finanziellen Nutzen, Geflüchtete durch größere Maßnahmen zu unterstützen. Die Vermittlung in zielgruppenspezifische Qualifizierungs- und Anpassungsprogramme, individuelle Unterstützung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt, wie das im SGB II der Fall ist, ist nach SGB III zwar theoretisch auch möglich, unterbleibt aber häufig. Das macht eine zügige Eingliederung nicht nur für die Betroffenen schwer, es hat auch gesellschaftlich langfristig nachteilige Folgen. Die Übergangsregelung, nach der bereits begonnene Maßnahmen auch nach dem Wechsel in das AsylbLG fortgeführt werden dürfen (§ 66b SGB II-E) ändert daran im Wesentlichen nichts.

Die örtlichen Jobcenter haben sich dagegen vielerorts auf die ukrainischen Geflüchteten als Kund*innen eingestellt und betreuen viele Menschen bereits über längere Zeiträume. Dabei ist nicht nur oft ein Vertrauensverhältnis entstanden, sondern auch Kenntnis über die Situation dieser spezifischen Kund*innen-Gruppe gewachsen. Die Arbeitsagentur müsste so etwas erst noch aufbauen.

Als Bund und Länder im Frühjahr 2022 gemeinsam beschlossen, die ukrainischen Geflüchteten in das SGB II einzubeziehen, wurde die Perspektive auf Arbeit als wesentlicher Grund benannt. Im damaligen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache [20/1768](#)) heißt es: „Zweck der Gesetzesänderung ist die Gewährleistung einer möglichst frühzeitigen Arbeitsmarktintegration des von § 24 Aufenthaltsgesetz erfassten Personenkreises durch die Grundsicherungsleistungsträger des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Arbeitsmarktintegration aus einer Hand gewähren.“ Mit dem Gesetzentwurf ist dieses Ziel passé.

Mühsamer Zugang zur Gesundheitsversorgung

Mit der Aufnahme ins Asylbewerberleistungsgesetz ist keine Mitgliedschaft in der Krankenkasse (mehr) verbunden. Medizinische und sonstige Hilfen zur Behandlung von Erkrankungen werden mithin nicht per Krankenkassenkarte und im Rahmen des GKV-Katalogs abgewickelt, sondern von den Sozialbehörden, die für die Umsetzung des AsylbLG zuständig sind. Medizinische Leistungen müssen bei den Sozialämtern beantragt und bewilligt werden, die ihrerseits häufig restriktiv entscheiden. Insbesondere in der Mehrzahl der Bundesländer, in denen die Betroffenen nicht über eine elektronische Gesundheitskarte verfügen, gestalten sich Antrags- und Bewilligungsverfahren für medizinische Leistungen bürokratisch, zäh und schwierig.

Grundsätzlich sieht das AsylbLG in § 4 eine drastische, im Wesentlichen auf „akute Erkrankungen und Schmerzzustände“ reduzierte Minimalversorgung vor. Ergänzt wird diese durch die Möglichkeit auf Gewährung „sonstiger Leistungen“ nach Ermessen (§ 6 AsylbLG), die allerdings von vielen Behörden ebenfalls sehr restriktiv gehandhabt werden. In der Praxis des AsylbLG bleiben viele Erkrankungen unbehandelt, werden verschleppt oder chronifizieren.

Im Fall der ukrainischen Menschen, die künftig unter das AsylbLG fallen sollen, gibt es allerdings eine zusätzliche Regelung: § 6 Abs. 2 AsylbLG bestimmt für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die besondere Bedürfnisse haben, dass die „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt“ wird. Hier geht es um vulnerable Personen wie Minderjährige oder Folteropfer. Für viele – wohl nicht für alle – ukrainische Kriegsgeflüchtete sollten damit auch nach AsylbLG konkrete Ansprüche auf Behandlung ihrer Leiden bestehen. Es ist zu hoffen, dass ihre Versorgung in der Praxis nicht zum Beispiel an der Infragestellung ihrer Vulnerabilität scheitert.

Künftig kommt es wohl noch zu einer anderen Ungleichbehandlung bei der medizinischen Versorgung innerhalb des AsylbLG: Nach dem noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen GEAS-Anpassungsgesetz-Entwurf vom Juli 2025 sollen minderjährige Geflüchtete künftig, abweichend von den Restriktionen des AsylbLG, Zugang zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung über das SGB XII erhalten (eine der seltenen Verbesserungen im Gesetzentwurf, siehe dazu die [Stellungnahme](#) von PRO ASYL vom Juli 2025). Die ukrainischen Kinder und Jugendlichen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs.1 AufenthG sind in diese Neuregelung aber (bislang) nicht aufgenommen. Bleiben beide Gesetzentwürfe an diesem Punkt unverändert, würden die Gruppen gesetzlich unterschiedlich behandelt. Die betroffenen ukrainischen Kinder und Jugendlichen im AsylbLG müssten zur Sicherung ihrer Gesundheit weiterhin Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG beantragen und blieben so der Antragstellung und Auslegung im Einzelfall unterworfen.

Schlechtere Versorgung von Menschen mit Behinderung

Bislang war es ukrainischen Menschen mit Behinderung möglich, Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten. Die Eingliederungshilfe ist eine Sozialleistung nach SGB IX, die Menschen mit (drohenden) Behinderungen dabei unterstützen soll, gleichberechtigt und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Beispiele sind die Frühförderung, spezielle Kommunikationsgeräte, unterstützte Beschäftigung, Logopädie und anderes. Diejenigen Ukrainer*innen, die künftig unter das AsylbLG fallen, verlieren den Zugang zur Eingliederungshilfe, denn AsylbLG-Grundleistungsempfänger*innen sind laut SGB IX von einem Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen (§ 100 Abs. 2 SGB IX).

Zwar können notwendige Leistungen nach § 6 AsylbLG („Sonstige Leistungen“) von den Sozialbehörden auf Antrag gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse erforderlich sind. Der restriktive Umgang der Behörden mit dieser Vorschrift widerspricht häufig menschenrechtlichen und behindertenrechtlichen Vorgaben wie der UN-Behindertenrechtskonvention. In der Praxis haben die vom AsylbLG Betroffenen oft große Schwierigkeiten, zu ihrem Recht zu kommen. Um Heil- und Hilfsmittel wie Brillen, Rollstühle oder spezielle Therapien zu erhalten, müssen sie diese unter Umständen gar vor Gericht einklagen.

Als Folge solcher unterlassenen Hilfe droht, dass die Gesundheit der betroffenen Menschen sich chronisch verschlechtert, ihre soziale Isolation sich verschärft und ihre Familienangehörigen mit hoher Belastung oder gar Überforderung zu kämpfen haben.

Entfall der obligatorischen Anschlussversicherung in der Krankenkasse

Durch Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V soll eine weitere Verschlechterung eingeführt werden. Sie betrifft nicht nur ukrainische Geflüchtete, sondern potenziell alle AsylbLG-Betroffene, nämlich solche, die – etwa durch sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit – zwischenzeitlich in die Krankenkasse aufgenommen werden. Gestützt von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 1 KR 30/20 R vom 10. März 2022) blieben sie bislang auch dann Mitglied der Krankenkasse, wenn sie durch Jobverlust in den AsylbLG-Bezug zurückfielen. Diese Regelung wird nun geändert. Die „Obligatorische Anschlussversicherung“ (§ 188 Abs. 4 SGB V) soll für alle ausgeschlossen werden, die Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG erhalten. Betroffen sind auch diejenigen ukrainischen Geflüchteten, die unter die Übergangsregelung fallen, also anfangs SGB II-Leistungen bezogen haben und dann auf AsylbLG-Leistungen umgestellt werden.

Diese Regelung passt in die sozialpolitische Härte der Zeit, indem sie darauf abzielt, wirklich jedem Menschen im AsylbLG-Bezug eine ordentliche Krankenkassenmitgliedschaft zu verwehren – auch solchen, die sich trotz ihrer marginalisierten gesellschaftlichen Stellung mit Fleiß und Engagement aus dem Leistungsbezug zumindest zeitweise herauskämpfen können.

Fazit und Forderung von PRO ASYL

Deutlich wird: Die Schlechterstellung der Geflüchteten aus der Ukraine wird den Betroffenen in vieler Hinsicht Schaden zufügen. Die Tatsache, dass – erst einmal – nur ein vergleichsweise kleiner Teil der hier lebenden ukrainischen Geflüchteten durch die neue Regelung schlechter gestellt werden soll, wirft die Frage nach der Ungleichbehandlung auf: Die Ukraine-Kriegsgeflüchteten von heute befinden sich kaum in einer anderen Situation als die von vor einem halben Jahr, und beide Gruppen besitzen sogar denselben Aufenthaltstitel. Dennoch werden sie hier mit unterschiedlichen Regelungen, Ansprüchen und behördlichen Zuständigkeiten konfrontiert. In den Beratungsstellen und innerhalb der Community, aber selbst innerhalb der Behörden kann das zu Missverständnissen, Unfrieden und Verwirrung führen.

Was die Umstellung gesellschaftlich oder auch nur finanziell nutzen soll, bleibt indes im Dunkeln. Geld spart man jedenfalls nicht, selbst das Sozialministerium rechnet laut [Tagesschau.de](https://www.tagesschau.de) vom 6.8.2025 „fast mit einem Nullsummenspiel“. Dabei verhehlt die Bundesregierung nicht, dass die Umstellung einen großen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen dürfte. Mehrkosten entstehen vor allem Ländern und Kommunen, die bürokratisierten Antragsleistungen im AsylbLG personell abwickeln müssen und die nicht mehr von den Versicherungen getragenen Gesundheitsleistungen selbst übernehmen müssen. Es ist fraglich, ob die geplante pauschalierte Kostenentlastung durch den Bund diese Kosten abdeckt.

Unter dem Strich werden Ausgaben und Zuständigkeiten verlagert – aber nichts Produktives für die Unterstützung und eine gelingende Integration der ukrainischen Kriegsflüchtlinge oder den gesellschaftlichen Zusammenhalt erreicht. Obendrauf kommen noch die schlechteren

Voraussetzungen für eine Arbeitsmarktintegration. Welchen Sinn also sollte die Neuregelung haben? Außer der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung wird im Referentenentwurf keiner genannt.

Die geplante Absenkung der Leistungen soll offenkundig einmal mehr nur der Abschreckung dienen – ungeachtet davon, dass die betroffenen Menschen vor einem Krieg fliehen. Zu befürchten ist überdies eine „Türöffnerfunktion“: Die Vorbereitung der Ausweitung der Schlechterstellung auf alle ukrainischen Geflüchteten zu einem späteren Zeitpunkt – dann womöglich mit dem perfiden Argument einer Gleichbehandlung auf dem unteren Niveau. Dies scheint jedenfalls angesichts des entsprechenden Vorstoßes des bayerischen Ministerpräsidenten Söder (CSU) und vor dem Hintergrund einer möglichen Bürgergeldreform nicht ausgeschlossen.

PRO ASYL lehnt den Gesetzentwurf in Gänze ab und schlägt stattdessen vor, den Weg zu einer verantwortungsvollen, integrationsfördernden und über Verfassungszweifel erhabenen Flüchtlingssozialpolitik zu beschreiten. Hierzu gehört die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und der Respekt vor der gleichen, unveräußerlichen Würde aller Menschen durch sozialrechtliche Gleichbehandlung, indem alle in Deutschland lebenden Menschen in die Regelungen der Sozialgesetzbücher aufgenommen werden.